

Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung im NÖ Landeskindergarten von Mautern

(Beschluss des Gemeinderates vom 05. September 2022)

1.) Zeitliche Inanspruchnahme

Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere und kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließstage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.

2.) Höhe des Kostenbeitrages

Für die Betreuungszeiten im NÖ Landeskindergarten Mautern vor 07:00 Uhr und nach 13:00 Uhr sind ab 01. Jänner 2017 folgende monatliche Kostenbeiträge einzuheben:

bis 25 Stunden 50,00 EURO (= Mindestbeitrag),
ab 7.9.2020 EURO 53,00, **ab 5.9.2022 EURO 58,00**
bis 40 Stunden 70,00 EURO,
ab 7.9.2020 EURO 74,00, **ab 5.9.2022 EURO 82,00**
bis 60 Stunden 80,00 EURO,
ab 7.9.2020 EURO 85,00, **ab 5.9.2022 EURO 93,00**
über 60 Stunden 90,00 EURO,
ab 7.9.2020 EURO 95,00, **ab 5.9.2022 EURO 105,00**

3.) Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt nach dem angemeldeten Bedarf. Eine entsprechende Bedarfserhebung wird zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres durchgeführt. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden verrechnet.

4.) Indexanpassung

Alle festgelegten Beiträge, auch der Mindestbeitrag, sind an den Verbraucherpreisindex anzupassen, sobald dessen Erhöhung fünf Prozent beträgt. Ausgangsbasis ist der Verbraucherpreisindex VPI 2015 Basis 12/2016.

5.) Härteklausel

In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von € 50,00, ab 7.9.2020 € 53,00, **ab 5.9.2022 € 58,00** unterschritten werden. In diesen Fällen ist für die Berechnung das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen in Relation zum Betrag der jeweils gültigen monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung (für eine Einzelperson) heranzuziehen.

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder: Gewichtungsfaktor:

- | | |
|--------------------------------|------------------------------|
| 1. Erwachsener | 1,0 (als Alleinerzieher 1,4) |
| 2. Erwachsener | + 0,8 |
| 3. Kind(er) bis inkl. 10 Jahre | + 0,4 |

- | | |
|--------------------------|---|
| 4. 11 bis inkl. 14 Jahre | + 0,6 |
| 5. über 15 Jahre | + 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird) |

Familieneinkommen:

Das Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten)

- Bei unselbständig Erwerbstätigen: Nettoeinkommen ohne Familienbeihilfe (Einkommen gemäß § 2, Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)
- Bei den übrigen Einkunftsarten: Gewinn bzw. Überschuss nach § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer; zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaftinnen/Land- und Forstwirte werden 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen).

Nachweis:

- bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
- bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalisierten Landwirtinnen/Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung unverzüglich der Gemeinde bekannt zu geben.

6.) Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 05.09.2022 in Kraft.